

Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

 Feuerwehr 112

Wo brennt es (Anschrift u. Ort) ?

Was brennt ?

Sind Menschen in Gefahr ?

Wer meldet den Brand ?

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen

Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung

vom 20. Januar 2005 (in der überarbeiteten Fassung vom 01.10.2008)

für die bauliche Anlage: Brook-Taylor-Straße 6 (MHP)

1. Brandschutzkräfte

Brandschutzbeauftragter	Herr Dr. R.-P. Blum	Tel.: 2093 - 7752 / 7751
Brandschutzobleute	Herr Dr. R. Mitdank	- 7696
Hauptsicherheitsbeauftragter	Herr Dr. R.-P. Blum	- 7752 / 7751

2. Brandverhütung

Zur Verhütung von Bränden und Explosionen sind folgende Regeln von allen Personen, die sich im Gebäude aufhalten, einzuhalten:

- Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist in allen Räumen und Fluren **verboten**. Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen an den Eingängen erlaubt.
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Durchgängen, Durchfahrten, Treppenträumen, Fluren und auf Dachböden ist untersagt.
- Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.
- In Laboratorien und Werkstätten dürfen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe nur in den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden. Sie müssen in geeigneten und gekennzeichneten Behältern aufbewahrt werden. Weitergehende Vorschriften für den Umgang mit diesen Stoffen sind zu beachten.
- Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur gemäß den Hinweisen der Hersteller und in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen sind sie durch den Betreiber vom Netz zu trennen (gilt auch für Versuchsaufbauten). Es dürfen nur mit GS- und VDE-Zeichen versehene Geräte betrieben werden.
- Koch- und Heizgeräte sind unter Aufsicht so zu betreiben, dass kein Brand entstehen kann.
- Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten sind außerhalb hierfür vorgesehener Schweißarbeitsplätze nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) durch den Dienstverantwortlichen der Technischen Abteilung zulässig. Die GUV 3.8 - Unfallverhütungsvorschrift Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren - ist zu beachten.

3. Brand- und Rauchausbreitung

- Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen sind geschlossen zu halten, insbesondere Türen zu Fluren und Treppenträumen.

4. Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege müssen in der erforderlichen Breite begehbar sein. Sie dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen und Materialien genutzt werden.
- Notausgänge dürfen nicht versperrt werden.
- Feuerwehrezufahrten und für die Feuerwehr gekennzeichnete Flächen sind freizuhalten.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

- Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung, Meldung und Bekämpfung von Bränden bzw. der Verhinderung der Brandausbreitung dienen - einschließlich deren Kennzeichnung -, dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt beziehungsweise in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Handabsperreinrichtungen für Gas, Wasser, elektrische Anlagen und Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden.
- Alle Beschäftigten und alle Studierenden haben die Pflicht, sich über die Lage und Funktion der Brandmelder (Feuermelder), der Feuerlöscher, der Löschdecken und der Löschbrausen zu informieren.

6. Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren - unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.

- Den Anordnungen dienstlich Vorgesetzter ist Folge zu leisten.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen den Gefahrenbereich verlassen.
- Allen Personen ist im Bedarfsfall Hilfe zu leisten.
- Aufzüge dürfen für Evakuierungsmaßnahmen nicht benutzt werden.
- Das Löschen von Bränden ist mit den vorhandenen Löschmitteln sofort einzuleiten, vorausgesetzt, dass für die eigene Person keine Gefährdung auftritt.
- Jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd ist zu vermeiden (Fenster und Türen geschlossen halten - nur zur Evakuierung öffnen).
- Brennende Personen sind unverzüglich in Mäntel, Jacken oder Tücher einzuhüllen und auf dem Boden zu wälzen. Feuerlöscher (Wasser, gegebenenfalls auch Pulver) können zum Ablöschen genutzt werden.

7. Brandmeldung

- Jeder Beschäftigte und jeder Studierende hat bei Bemerkung eines Brandes die Feuerwehr zu alarmieren beziehungsweise die Alarmierung zu veranlassen.
- Bei einer Brandmeldung an die Feuerwehr ist die Rufnummer **112** zu wählen.
- Bei einer Brandmeldung sind folgende Angaben erforderlich:
 1. **Wo brennt es (Anschrift und Ort)?**
 2. **Was brennt?**
 3. **Sind Menschen in Gefahr?**
 4. **Wer meldet den Brand?**
- Die Alarmierung der Feuerwehr hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können. Nach der Alarmierung ist die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

8. Alarmsignale

Räumungssignal: ein **dauerhaft sich wiederholendes Intervall von drei kurzen Pieptönen**

- Bei Ertönen des Räumungssignals ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen!

9. In Sicherheit bringen

- Alle Personen haben den Gefahrenbereich über die Treppenträume zu verlassen. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
- Folgender **Sammelplatz** ist aufzusuchen:

Platz vor dem Lehrraumgebäude Chemie / Physik

10. Löschversuche unternehmen

- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher, Wandhydranten) zu bekämpfen.
- Brennbare Gegenstände sind sofort aus dem Gefahrenbereich des Brandes zu entfernen.

11. Besondere Verhaltensregeln

- Türen zum Brandherd sind sofort zu schließen, aber nicht abzuschließen.
- Sachwerte sind zu bergen und Arbeitsmittel zu sichern, indem sie in Bereiche verbracht werden, wo keine Brandgefahr besteht.